Besoldungs-Gesez.

Vorschlag des Bundesrathes

(vom 11. November 1872)

und

Anträge der nationalräthlichen Kommission

(vom 21. Mai 1873).

Vorschlag des Bundesrathes.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Abänderung der gesezlichen Bestimmungen über das Besoldungswesen der eidgenössischen Beamten;

nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom 11. November 1872,

beschliesst:

Art. 1. Die hienach genannten eidgenössischen Beamten beziehen folgende Jahresbesoldung:

I. Allgemeine Verwaltung.

Bundeskanzlei.

Stellvertreter des Kanzlers (nebst freier Wohnung)	Fr. 5000,	bisher Fr. 4000.
Registrator	Fr. 4000—5000,	„ „ 4000.
Kanzleisekretär für Druksachen	„ 4000—5000,	„ „ 4000.
Kanzleisekretär (Büreauchef)	„ 4000—5000,	„ „ 4000.
Unterregistrator	„ 3600—4000,	„ „ 3300.

II. Departemente und Spezialverwaltungen.

Politisches Departement.

Sekretär	Fr. 5000, bisher Fr. 4000.

Departement des Innern.

Sekretariat.

Sekretär	Fr. 5000, bisher Fr. 4000.
Registrator und Bibliothekar	„ 3800, „ „ 3000.

Anträge der nationalräthlichen Kommission.

NB. Wo nichts bemerkt ist, gelten die bundesräthlichen Vorschläge.

. . . (inclusive Wohnungsentschädigung) Fr. 7000.

. . . . . Fr. 4000—5200.

. . . . . „ 3800—4200.
Kalligraph und I. Kanzlist . . . . . „ 3000—3800.
Kanzlist . . . . . „ 2500—3200.

. . . . . Fr. 4500—5000.

. . . . . Fr. 4500—5000.
. . . . . „ 3500—4000.

Vorschlag des Bundesrathes.

Archivariat.

Staatsarchivar	Fr. 5000,	bisher Fr. 4000.
Unterarchivar	Fr. 3600—4000,	„ „ 3000.

Bauwesen.

Oberbauinspektor	Fr. 8000,	bisher Fr. 7000.
Sekretär des Bauwesens	„ 5000,	„ „ 4000.

Statistisches Büreau.

Direktor	Fr. 6000,	bisher Fr. 5000.
Sekretär	„ 3500,	„ „ 2800.

Polytechnikum.

Präsident des Schulrathes	Fr. 8000,	bisher Fr. 6000.

Justiz- und Polizeidepartement.

Sekretär	Fr. 5000,	bisher Fr. 4000.

Anträge der nationalräthlichen Kommission.

. . . . . Fr. 4500—5000.

. . . . . Fr. 4500—5000.
Kanzlist . . . . . „ 2500—3000.

. . . . . Fr. 3000—3600.
Revisor . . . . . „ 3000—3500.

Hydrometrisches Büreau.

Büreauchef . . . . . Fr. 4500—5000.

Eisenbahnbüreau.

Technischer Inspektor . . . . . Fr. 8000.
Administrativer Inspektor . . . . . „ 8000.
Chef des Eisenbahnbüreau . . . . Fr. 5000—6000.

(Streichen wegen besonderer Vorlage des Bundesrathes.)

. . . . . Fr. 4500—5000.
Kanzlist und Registrator . . . . . „ 3000—3500.

Vorschlag des Bundesrathes.

Militärdepartement.

Departementskanzlei.

Erster Sekretär (Büreauchef)	Fr. 5800,	bisher Fr.	4600.
Zweiter „	„ 4000,	„ „	3200.
Dritter „	„ 3400,	„ „	2700.
Adjunkt für das Personnelle	„ 5000,	„ „	4000.

Genie.

Oberinstruktor des Genies mit einer Pferderation, nebst Pferdewartungsgebühr für ein effektiv gehaltenes Pferd.	Fr. 4500—5000,	bisher Fr.	4000.
Instruktor erster Klasse	„ 3200—3500,	„ „	3000.
„ zweiter „	„ 2500—3000,	„ „	2700.

Artillerie.

Oberinstruktor der Artillerie mit einer jährlichen Pferderation und einer weitern für 200 Tage nebst Pferdewartungsgebühr für effektiv gehaltene Pferde.	Fr. 5000—6000,	bisher Fr.	4500.
Instruktoren erster Klasse mit einer jährlichen Pferderation und einer weitern für 200 Tage nebst Pferdewartungsgebühr für effektiv gehaltene Pferde.	„ 4000—4500,	„ „	3800.
Instruktoren zweiter Klasse mit einer Pferderation nebst Pferdewartungsgebühr für ein effektiv gehaltenes Pferd.	Fr. 2800—4000,	bisher Fr.	2300—3100.

Anträge der nationalräthlichen Kommission.

. . . . .	Fr. 6000.
Zweiter Sekretär und Registrator . . .	Fr. 3500—4000.
Dritter Sekretär und Uebersezer . . .	„ 3000—3600.

. . . . . Fr. 2500—3200.

Vorschlag des Bundesrathes.

Kavallerie.

Oberinstruktor der Kavallerie	Fr. 4200—4500,	bisher Fr. 4000.
Instruktor erster Klasse .	„ 3200—3500,	„ „ 3200.
Instruktoren zweiter Klasse . mit Pferderationen gleich dem Oberinstruktor der Artillerie.	„ 2800—3200,	„ „ 2500.

Scharfschüzen.

Oberinstruktor der Scharfschüzen	Fr. 4200—4500,	bisher Fr. 4000.
Instruktoren erster Klasse . mit je einer Pferderation nebst Pferdewartungsgebühr für ein effektiv gehaltenes Pferd.	„ 3200—3500,	„ „ 3000.
Instruktor zweiter Klasse .	„ 2400—2700,	„ „ 2200.

Sanitätswesen.

Oberinstruktor des Sanitätsdienstes	Fr. 3500—4000,	bisher Fr. 3500.
Instruktor erster Klasse .	„ 3000—3500,	„ „ 2800.
„ zweiter „ .	„ 2300—2800,	„ „ 1600.

Das Instruktionspersonal erhält ausserdem die reglementarischen Logis- und Reisevergütungen.

Oberkriegskommissariat.

Oberkriegskommissär . . .	Fr. 7000,	bisher Fr. 6000.
Registrator und Stellvertreter	Fr. 3200—4000,	„ „ 3000.
Chef des Revisionsbüreaus .	„ 3200—4000,	„ „ 3000.
Buchhalter	„ 3200—4000,	„ „ 3000.
. . . . .	. . . . .	. . . . .
Kriegskommissär in Thun . . .	Fr. 3800,	„ „ 2800.
Kasernen- und Liegenschaftsverwalter in Thun	„ 3000,	„ „ 2600.

Anträge der nationalräthlichen Kommission.

. . . . . Fr. 2500—3200.

. . . . . Fr. 2500—3000.

. . . . . Fr. 4000—4500.

. . . . . „ 2000—3000.

. . . . . Fr. 3500—4000.

Revisoren beim Kommissariat . . . . Fr. 2800—3600.

. . . . . „ 3000—3800.

. . . . . „ 2500—3000.

Vorschlag des Bundesrathes.

Verwaltung des Materiellen.

Verwalter des Kriegsmaterials . .	Fr. 5500,	bisher Fr. 4500.
Chef der administrativen Abtheilung .	„ 4000,	„ „ 3500.
Chef der technischen Abtheilung .	„ 4000,	„ „ 3000.
Pulverkontroleur	„ 4000,	„ „ 3300.

Stabsbüreau.

Chef des Stabsbüreau . . .	Fr. 6000,	bisher Fr. 4500.

Laboratorium in Thun.

Direktor	Fr. 4000,	bisher Fr. 3300.
Adjunkt und Buchhalter . . .	„ 3000,	„ „ 2500.

Konstruktionswerkstätte in Thun.

Direktor	Fr. 3500,	bisher Fr. 3000.
Adjunkt und Buchhalter . . .	„ 2400,	„ „ 1825.

Regiepferdeanstalt.

Direktor	Fr. 5000,	bisher Fr. 4500.
Adjunkt	„ 3600,	„ „ 3000.

. . . . .	Fr. 6000.
. . . . .	Fr. 3500—4000.
. . . . .	„ 3500—4000.
. . . . .	„ 3500—4000.
Gehilfe der administrativen Abtheilung . .	„ 2500—3000.
„ „ technischen „ . .	„ 2500—3000.
Registrator	„ 2500—3000.
Verwalter des Kriegsdepot in Thun . . .	„ 3000—3500.

. . . . .	Fr. 7000.
I. Topograph	Fr. 4000—4600.
II. „	„ 3200—4200.

. . . . .	Fr. 4000—4500.
. . . . .	„ 2500—3000.

. . . . .	Fr. 3000—4000.
. . . . .	„ 2000—2500.

. . . . .	Fr. 4500—5000.
. . . . .	„ 3000—3600.

Spezialwaffenbüreau.

Geniebüreau: Sekretär und Festungsinspektor .	Fr. 3500—4000.
Artilleriebüreau: Chef	„ 3500—4000.

Vorschlag des Bundesrathes.

Finanzdepartement.

Finanzbüreau.

Chef und Departementssekretär .	Fr. 5800,	bisher Fr. 4600.
Adjunkt	„ 4200,	„ „ 3200.
Buchhalter	„ 4000,	„ „ 3200.
Revisoren, jeder . . .	Fr. 3200—4000,	„ „ 3200.

Staatskassa.

Kassier	Fr. 6000,	bisher Fr. 5000.
Adjunkt	„ 4200,	„ „ 3200.

Pulververwaltung.

Centralverwalter	Fr. 5500,	bisher Fr. 4500.
Adjunkt und Buchhalter . . .	„ 3800,	„ „ 3200.
Die Bezirksverwalter . . .	„ 3800,	„ „ 3500.

Münzdirektion.

Direktor	Fr. 4800,	bisher Fr. 3500.
Adjunkt und Verifikator . . .	„ 3800,	„ „ 3000.

Handels- und Zolldepartement.

Abtheilung Handelswesen.

Handelssekretär	Fr. 5000,	bisher Fr. 4500.

Anträge der nationalräthlichen Kommission.

. . . . .	Fr. 6000.
. . . . .	Fr. 4000—4500.
. . . . .	„ 3500—4000.
. . . . .	„ 3500—4000.
Revisionsgehilfen	„ 2500—3200.
Kanzleigehilfen	„ 2500—3000.

. . . . .	Fr. 7000.
. . . . .	Fr. 4200—4800.

. . . . .	Fr. 5000—5500.
. . . . .	„ 3500—4000.
. . . . .	„ 3500—4000.
Bezirksmagaziniere	„ 2000—2500.

. . . (inclusive Wohnungsentschädigung)	Fr. 4500—5000.
. . . . .	„ 3500—4000.

. . . . .	Fr. 4500—5000.
Kanzlist und Uebersezer des Handelssekretärs .	„ 2500—3000.

Vorschlag des Bundesrathes.

Oberzolldirektion.

Oberzolldirektor	Fr. 5800,	bisher Fr. 5000.
Oberzollrevisor, Stellvertreter der Oberzolldirektion	„ 4800,	„ „ 4000.
Erster Sekretär	„ 4400,	„ „ 3600.
Zweiter Sekretär	„ 3800,	„ „ 3000.
Revisoren, jeder . . .	Fr. 3200—4000,	„ „ 3000.

Zollgebietsdirektionen.

Direktoren	Fr. 3500—5000,	bisher Fr. 3000—4500.
Sekretäre, theilweise Kassaführer, jeder . .	„ 3000—4400,	„ „ 2000—3600.

Das Maximum von Fr. 4400 darf nur in dem Falle ausgerichtet werden, wenn mit dem Sekretariat die Kassaführung verbunden ist. Das Maximum der Besoldung eines Sekretärs beträgt Fr. 3800.

Revisoren . . .	Fr. 2800—3600,	bisher Fr. 1800—3000.
Gehilfen, jeder . .	„ 2000—3000,	„ „ 800—2600.

Zollstätten.

Einnehmer bis auf	Fr. 4400, bisher Fr. 3600.

Bei einer fixen Besoldung von nur Fr. 100 bis auf Fr. 500 erhält der Einnehmer überdies noch eine Bezugsprovision von 3—15 % der Roheinnahmen.

Kontroleure . . .	Fr. 2500—3900,	bisher Fr. 1000—3200.
Gehilfen	„ 1200—2900,	„ „ 800—2400.
Chefs der Grenzwächterkorps	„ 2500—3600,	„ „ 1800—3000.

An Stellen, wo der Zollbezug Personen übertragen ist, welche andere eidgenössische oder kantonale Beamtungen oder Bedienstungen bekleiden, kann als Gehalt eine Anzahl Prozente der Roheinnahmen bewilligt werden.

Anträge der nationalräthlichen Kommission.

. . . . .	Fr. 6000.
. . . . .	Fr. 4500—5200.
. . . . .	„ 4000—4500.
. . . . .	„ 3200—4000.
Kanzlist und Uebersezer	„ 2500—3000.
Kanzlisten	„ 2000—2500.
. . . . .	Fr. 3500—5500.
. . . . .	„ 3000—4500.
} Streichen.	
bis	Fr. 4500.
. . . . .	Fr. 2500—4000.
. . . . .	„ 1200—3000.

Vorschlag des Bundesrathes.

Postdepartement.

I. Postverwaltung.

A. Generaldirektion.

Kanzlei.

Oberpostsekretär (Büreauchef)	Fr. 5800,	bisher Fr.	4600.
Adjunkt (zugleich Inspektor des Personellen)	„ 4500,	„ „	3600.
Registrator	„ 4200,	„ „	3300.
Erster Sekretär	„ 4000,	„ „	3600.
Zweiter Sekretär	„ 3600,	„ „	3000.
Dritter Sekretär	Fr. 2600—3000,	„ „	2600.

Kontrolebüreau.

Oberpostkontroleur	Fr. 5000,	bisher Fr.	4000.
Adjunkt	„ 4200,	„ „	3600.
Revisoren	Fr. 3200—4000,	bisher Fr.	2600—3000.

Kursbüreau.

Kursinspektor	Fr. 5000,	bisher Fr.	4500.
Adjunkt	„ 4200,	„ „	3600.
Erster Sekretär	„ 3800,	„ „	3000.
Zweiter „	„ 3500,	„ „	2800.
Dritter „	Fr. 2400—3000,	„ „	2400.

Materialbüreau.

Verwalter	Fr. 4200,	bisher Fr.	3600.
Erster Sekretär	Fr. 3000—3600,	„ „	3000.
Zweiter „	„ 2400—3000,	„ „	2500.

Traininspektion.

Inspektor der Centralschweiz	Fr. 3800,	bisher Fr.	3600.
„ „ Westschweiz	„ 3600,	„ „	3000.
„ „ Ostschweiz	„ 3600,	„ „	3000.

Anträge der nationalräthlichen Kommission.

. . . . .	Fr. 6000.
. . . . .	Fr. 4200—4800
. . . . .	„ 3500—4200.
. . . . .	„ 3500—4200.
Sekretäre	Fr. 3000—3800.
Kanzlisten und Gehilfen	„ 2500—3000.
. . . . .	Fr. 5000—5500.
. . . . .	„ 4000—4500.
Revisionsgehilfen	„ 2500—3000.
Statistiker	„ 2500—3200.
. . . . .	Fr. 5000—5500.
. . . . .	„ 4000—4500.
Sekretäre	„ 2800—3800
Traininspektoren	„ 3500—4000.
Kanzlisten und Gehilfen	„ 2500—3000.
. . . . .	Fr. 4500—5000.
Streichen.	

Vorschlag des Bundesrathes.

B. Kreispostdirektionen.

Direktoren, jeder . .	Fr. 3500—5000,	bisher Fr. 2600—4500.
Adjunkte, „ . .	„ 2800—4500,	„ „ 2000—3600.
Kontroleure, „ . .	„ 2800—4000,	„ „ 2300—3600.
Kreispostkassiere, jeder .	„ 2500—4200,	„ „ 1620—3300.

C. Postbüreaux.

Büreauchefs und Postverwalter . . . Fr. 2400—4000, bisher Fr. 2000—3200.
(Erste Beamte auf Postbüreaux mit mehr als einem ständigen Beamten.)

Die Kommis auf den Kreispostbüreaux oder sonstigen grössern Büreaux, und Posthalter auf mittlern, nur mit einem ständigen Beamten besezten Bürcau bis auf Fr. 3300, bisher Fr. 2600.

Die Posthalter und Kommis auf kleinern Büreaux bis auf . . . . . „ 3200, „ „ 2500.

Ausser der im Gesez bestimmten Besoldung beziehen die Beamten, welche den Postdienst in den Bureaux ambulants verrichten, sowie die mit dem Verkauf der Frankomarken, Frankocouverts, Korrespondenzkarten und Empfangscheinen beauftragten Beamten eine Provision, welche vom Bundesrath bestimmt wird.

II. Telegraphenverwaltung.

Centraldirektor	Fr. 5800,	bisher Fr. 4500.
Adjunkt	„ 5000,	„ „ 3600.
Erster Sekretär	„ 3800,	„ „ 3000.
Zweiter „	„ 3200,	„ „ 2500.
Kontroleur	Fr. 3000—4000,	„ „ 3000.
Revisoren, jeder . . .	„ 2600—3500,	„ „ 2400.

Anträge der nationalräthlichen Kommission.

. . . . .	Fr. 4500—5500.
. . . . .	„ 2500—4000.
. . . . .	„ 2500—4000.
. . . . .	„ 2500—4500.

Büreauchefs bei den Büreaux I. Klasse und Postverwalter und Büreauchefs bei den Büreaux II. Klasse	Fr. 2000—4000.
Kommis bei den Büreaux I. Klasse bis auf . .	Fr. 3300.
Kommis bei den Büreaux II. Klasse bis auf . .	„ 3000.
Posthalter bis auf	„ 3200.

Ausser der im Gesez bestimmten Besoldung beziehen die Beamten, welche den Postdienst in den Büreaux ambulants verrichten, eine Zulage, welche vom Bundesrath bestimmt wird.

. . . . .	Fr. 4500—5000.
. . . . .	„ 3500—4000.
. . . . .	„ 3000—3500.
. . . . .	„ 2500—3600.
Kanzlisten und Gehilfen	„ 2000—2500.

geeignet wären, die schweizerischen Beklagten bei den Rechten, welche durch den Vertrag erneuert werden wollten, in einer möglichst wirksamen Weise zu schüzen.

Die französische Regierung kam diesem Bestreben mit anerkennenswerther Bereitwilligkeit entgegen, indem sie wohl sich bewußt war, daß die nachtheiligen Folgen eines unregelmäßigen Verfahrens am Ende beide Prozeßparteien treffen können.

In diesem Sinne wurde der Art. 11 in den neuen Vertrag über verschiedene civilrechtliche Verhältnisse vom 15. Juni 1869 (Off. S. IX, 1002) aufgenommen und in dem dazu gehörigen erläuternden Protokoll vom gleichen Tage, welches, wie der Vertrag selbst, der beidseitigen Genehmigung unterlag und die gleiche verbindliche Kraft besizt, noch deutlicher präzisirt (am gleichen Orte Seite 1023.)

Das allgemeine Prinzip, welches schon im Vertrage von 1828 enthalten war, wurde im Art. 1 des neuen Vertrages von 1869 dahin formulirt:

> „In Streitigkeiten zwischen Schweizern und Franzosen, oder zwischen Franzosen und Schweizern, über bewegliche Sachen und persönliche Ansprüche, mögen sie aus dem bürgerlichen oder aus dem Handelsverkehr entsprungen sein, ist der Kläger verpflichtet, seine Klage bei dem natürlichen Richter des Beklagten anhängig zu machen. Es gilt dies auch für Regreßklagen, welches immer das Gericht sein mag, bei welchem die ursprüngliche Klage anhängig ist."

Damit dieser Grundsaz wirklich thatsächliche Anwendung finde, wurde der oben erwähnte Art. 11 aufgenommen, welcher lautet wie folgt:

> „Wird bei einem schweizerischen oder bei einem französischen Gerichte eine Klage anhängig gemacht, die nach Inhalt der vorhergehenden Artikel nicht in seine Kompetenz fällt, so soll es von Amtes wegen, und zwar selbst in Abwesenheit des Beklagten, die Parteien an den kompetenten Richter verweisen."

Und damit über den Sinn und die Tragweite dieser Bestimmung kein Zweifel walte, wurde sie im erläuternden Protokoll folgendermaßen ergänzt:

> „Sowohl die schweizerische als auch die französische Regierung sezen großen Werth darauf, daß das Gericht, bei dem eine Streitigkeit angebracht wurde, für welche es nicht kompetent ist und welche vor den natürlichen Richter des Beklagten gehört, auch in Abwesenheit des Beklagten für

Vorschlag des Bundesrathes.

Kreisinspektion.

Kreisinspektoren . .	Fr. 3500—5000,	bisher Fr. 2700—3600.
Bürcauchefs . .	„ 2000—3800,	„ „ 1800—3000.
. . . . .	. . . . .	. . . . .
Telegraphisten bis auf	. . .	Fr. 3200, bisher Fr. 2400.

Die Besoldung der Telegraphisten auf Zwischenbürcaux (Bureaux intermédiaires) besteht je nach der Frequenz und den lokalen Verhältnissen der Regel nach in einem Gehalte von Fr. 120 bis Fr. 240 per Jahr und in einer Provision von 10 Rappen für jede ein- und ausgehende Depesche, ausgenommen Dienstdepeschen der Post- und Telegraphenverwaltung, wogegen die Vertragung der Depeschen im Gratisrayon ohne weitere Entschädigung vom Büralisten zu besorgen ist.

Art. 2. Die Besoldungen der Angestellten der eidgenössischen Verwaltung, ausser den im vorstehenden Artikel benannten, werden nach Maßgabe des jährlichen Voranschlages durch den Bundesrath bestimmt.

Art. 3. Sollten in Zukunft mit Rüksicht auf Beamtungen oder deren Besoldung Veränderungen getroffen werden, so sind die dadurch betroffenen Beamtungen zu keiner Entschädigungsforderung irgend einer Art berechtigt.

Art. 4. Der Bundesrath ist ermächtigt, bei Erledigung von Stellen durch Todes- oder Krankheitsfälle, je nach den Umständen zu entscheiden, ob ein Nachgenuß der Besoldung bis auf weitere sechs Monate für den Beamten und bis auf ein Jahr für den Angestellten einzutreten habe.

Art. 5. Durch gegenwärtiges Gesez, welches am 1. Januar 1873 in Kraft tritt, werden folgende Geseze und Beschlüsse ausser Wirksamkeit gesezt:

1) Das Bundesgesez vom 30. Juli 1858, betreffend die Besoldung der eidgenössischen Beamten (VI, 60 und 65).

2) Der Art. 3 des Nachtragsgesezes betreffend die eidgenössische polytechnische Schule, vom 29. Januar 1859 (VI, 152).

Anträge der nationalräthlichen Kommission.

. . . . .	Fr. 4000—5000.
. . . . .	„ 2000—4000.
Erste Beamte der Spezialbüreaux bis auf . . .	Fr. 3200.
Telegraphisten auf den Zwischenbüreaux . . .	Fr. 200—400.

Der Bundesrath ist ermächtigt, im Interesse der Dienstbeförderungen Provisionen an die Telegraphenbüreaux im Sinne seines Beschlusses vom 23. Dezember 1867 zu verabfolgen.

Zustimmung.

Zustimmung.

Art. 4. Der Bundesrath ist ermächtigt, bei Erledigung von Stellen Beamter oder Angestellter der Bundesverwaltung je nach den Umständen zu entscheiden, ob ein Nachgenuß der Besoldung stattfinde oder nicht. In ersterm Falle kann bei Beamten und Angestellten mit Fr. 4000 Besoldung und darüber der Nachgenuß bis auf drei Monate, bei Beamten und Angestellten unter Fr. 4000 Besoldung bis auf sechs Monate bewilligt werden.

Zustimmung.

Zustimmung.

Zustimmung.

Vorschlag des Bundesrathes.

3) Das Bundesgesez vom 29. Januar 1863, betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten der Telegraphenverwaltung (VII, 418).

4) Das Bundesgesez vom 1. August 1863, betreffend die Besoldung der Beamten des Oberkriegskommissariates, der Zoll- und Postverwaltung und des Handelssekretärs (VII, 603).

5) Das Bundesgesez vom 29. September 1864, betreffend die Besoldung verschiedener Beamten der Bundeskanzlei und der Departemente (VIII, 155).

6) Der Art. 4, zweites Alinea des Bundesbeschlusses vom 13. November 1865, betreffend die Besoldung des Chefs des Stabsbüreau (VIII, 626).

7) Der Bundesbeschluß vom 15. November 1865, betreffend die Besoldung des Oberzolldirektors (VIII, 626).

8) Das Bundesgesez vom 17. Juli 1866, betreffend Errichtung zweier Adjunktenstellen auf der Generalpostdirektion (VIII, 856).

9) Der Bundesrathsbeschluß vom 1. März 1867, betreffend die Besoldung der kleinern Telegraphenbüreaux, so weit in demselben deren Gehalt festgesezt wird (IX, 32).

10) Der Bundesrathsbeschluß vom 23. Christmonat 1867, betreffend die den Haupt- und Spezialtelegraphenbüreaux bewilligte Provision (IX, 236).

11) Der Bundesbeschluß vom 19. Juli 1869, betreffend die Gehaltserhöhung der Postbeamten (IX, 864).

12) Verordnung des Bundesrathes vom 8. September 1869, betreffend die den Postbeamten und Postangestellten bewilligten Provisionen (IX, 955).

13) Alle übrigen, im gegenwärtigen Gesez allenfalls nicht genannten, jedoch mit demselben im Widerspruch stehenden Bestimmungen.

Anträge der nationalräthlichen Kommission.

Zustimmung.

Zustimmung.

Zustimmung.

Zustimmung.

Zustimmung.

Zustimmung.

Zustimmung.

10) Soll nicht aufgehoben werden.

Zustimmung.

12) Das lezte Lemma von Art. 3 dieser Verordnung soll in Kraft bleiben.

Zustimmung.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Besoldungs-Gesez. Vorschlag des Bundesrathes (vom 11. November 1872) und Anträge der nationalräthlichen Kommission (vom 21. Mai 1873).

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1873
Band Volume Volume	2
Heft Cahier Numero	26
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	07.06.1873
Seite Page Pagina	643-666
Ref. No	10 007 684

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.